



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3076

Per mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

24.06.2014

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Göttisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 28. Mai 2014 eingeräumte Möglichkeit der  
Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf sowie den Änderungen weiterer  
Vorschriften, der wir hiermit gerne nachkommen.

### **I. Zu § 8 Abs. 3**

Das Vorschlagsrecht des Beirates gegenüber der obersten Landesbehörde,  
zusätzlich zwei Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen, wird von uns  
ausdrücklich begrüßt.

### **II. Zu § 11 Abs. 4 Nr. 3**

Nach dieser Vorschrift ist die oberste Landesbehörde ermächtigt, durch  
Verordnung Tierhalterinnen und Tierhalter von Viehausstellungen und  
Viehmärkten, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und  
Sammelstellen, die nur vorübergehend für Tiere verantwortlich sind, auf der  
Grundlage der im Vorjahr umgesetzten Tiere zu Beiträgen zu verpflichten. Die  
hierin vorgesehene und von der geltenden Stichtagsregelung abweichende  
umsatzbezogene Beitragserhebung für diese Tierhalter halten wir weder für  
praktikabel noch für sachgerecht. Zum einen bleibt offen, wie die Ermittlung des  
Tierumsatzes erfolgen soll. Zum anderen würde dies zu einer Doppelerfassung  
der Tiere führen. Im Ergebnis würden die Beiträge dieser Tierhalter auf den  
Landwirt abgewälzt z.B. durch erhöhte Transportkosten, so dass dieser für ein

Tier de facto höhere Beiträge zahlen müsste. Dahingegen hat sich das stichtagsbezogene Verfahren auch für diese Tierhalter bewährt, soweit diese in der Vergangenheit einer Beitragspflicht unterlagen.

### **III. Zu § 12 Abs. 5**

Hier wird neu geregelt, dass die örtlichen Ordnungsbehörden auf Anforderung des Tierseuchenfonds die für die Bestandsmeldung erforderlichen Daten zu ermitteln und dem Tierseuchenfonds zu übermitteln haben, soweit die Ermittlungen durch den Tierseuchenfonds nur mit wesentlich größerem Aufwand vorgenommen werden können. Zu diesem Zweck werden den örtlichen Ordnungsbehörden umfassende Betretungsrechte für Grundstücke, Ställe und ähnliche Räume eingeräumt und ermächtigt, geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte über Herkunft und Verbleib der Tiere zu verlangen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Wir lehnen diesen Absatz 5 aus verschiedenen Gründen ab:

Der Regelungsinhalt bezieht sich nicht auf wichtige Themen wie Tierschutz, Tiergesundheit oder Tierseuchenbekämpfung, sondern es geht lediglich um das Thema Beitragserhebung, nämlich darum, den Tierseuchenfonds in die Lage zu versetzen, bei einigen wenigen zahlungsunwilligen Betrieben ordnungsgemäße Rechnungen erstellen zu können. Hierfür eine weitere Behörde, die sachlich weit vom Tierseuchenfonds entfernt ist, in das Verfahren einzubinden und mit sehr weitreichenden Betretungs- und Einsichtsrechten auszustatten, halten wir nicht für verhältnismäßig. Das Übermaßverbot ist insoweit nicht ausreichend beachtet.

Bisher schon konnte der Tierseuchenfonds im Rahmen der Amtshilfe über die Kreisveterinärämter die entsprechenden Auskünfte einholen lassen. Diese Behörden, die bereits mit Betretungs- und Einsichtsrechten ausgestattet sind, können auch in Zukunft in den wenigen Einzelfällen Erfolg versprechend tätig werden. Das Einschalten einer zusätzlichen Behörde erscheint angesichts dieser bestehenden Möglichkeit nicht notwendig.

Auch inhaltlich scheint die Einbeziehung der örtlichen Ordnungsbehörde in die Ermittlung von Tierzahlen nicht sinnvoll. Im Gegensatz zu den Kreisveterinärämtern sind die örtlichen Ordnungsbehörden mit dem System des Tierseuchenfonds nicht vertraut und es erscheint von daher zweifelhaft, ob mit der Einschaltung dieser Behörde schneller und effektiver als über die Kreisveterinärämter die gewünschten Auskünfte zu ermitteln sind.

Aus den genannten Gründen halten wir die Einbeziehung der örtlichen Ordnungsbehörden daher für unverhältnismäßig und unzweckmäßig.

### **IV. Zu § 12 Abs. 6**

Die gleichen Überlegungen wie zu § 12 Abs. 5 oben dargestellt, gelten auch in Anbetracht der Regelungen des § 12 Abs. 6.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Tierseuchenfonds in die Lage versetzt werden, Mitarbeiter von Einrichtungen, die z. B. über einen Außendienst im Bereich der Tierhaltung und Tierproduktion verfügen, zu seinen Zwecken zu beauftragen und diese Personen mit den gleichen Betretungs- und Einsichtsrechten zu versehen.

Da unsererseits bereits Bedenken bestehen, weiteren Behörden umfangreiche Betretungs- und Einsichtsrechte zu gewähren, so gelten diese Bedenken erst recht, wenn der Kreis der Berechtigten auf beliebige Mitarbeiter von Privatinstitutionen ausgeweitet wird. Scheinbar sollen diese dann wohl als Beliehene die Rechte des Tierseuchenfonds durchsetzen. Dieses Verfahren wird von unserer Seite abgelehnt.

Wie in unserer Stellungnahme zu § 12 Abs. 5 dieses Gesetzesentwurfs (s. o.) dargelegt, halten wir den bisher schon bestehenden Weg über die Amtshilfe der Kreisveterinärämter für sinnvoll und auch ausreichend. Alle darüber hinausgehenden Weiterungen sind unnötig und auch inhaltlich nicht als Ziel führend vorstellbar.

#### **V. Zu § 25**

Zu dieser Vorschrift regen wir an, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen einem festen Zeitpunkt zu unterwerfen. Der Entwurf sieht bislang nur eine Frist von drei Monaten für die Erstattung der Gelder vom Land gegenüber dem Tierseuchenfond vor. Eine solche ausdrückliche Frist ist jedoch auch für Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen gegenüber dem betroffenen Tierhalter notwendig, da dieser z.T. finanziell auf die Hilfen angewiesen ist. Deshalb halten wir Abschlagszahlungen in einem Zeitfenster von bis zu 30 Tagen nach Antragstellung für sachgerecht. Die endgültige Abrechnung kann anschließend nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. Für den Fall, dass Überzahlungen erfolgen, wäre eine Rückforderung unproblematisch möglich.

#### **VI. Zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2**

Hier wird darauf verwiesen, dass die Kosten von Monitoring-Programmen, soweit sie im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten liegen, auch von diesen zu tragen sind.

Monitoring-Programme im Bereich Tiergesundheit werden aus den verschiedensten Gründen durchgeführt. Dabei geht es sowohl um die Gesunderhaltung der Tierbestände als auch um die Lebensmittelsicherheit (siehe z. B. das derzeit laufende TBC-Monitoring) als auch um Aspekte des Tierschutzes und des Tierwohls. Wie in der Vergangenheit, so wird auch zukünftig die Frage regelmäßig zu Streit führen, in wessen Interesse Monitoring-Programme gefahren werden. Da Tiergesundheit immer auch Aspekte der Lebensmittelsicherheit beinhaltet, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, diese Kosten nicht zu versuchen, den angeblich wirtschaftlich Bevorteilten anzulasten, sondern sie generell bei der

öffentlichen Hand zu belassen. Dieser Ansatz würde auch dem Charakter von Monitoring-Programmen entsprechen, ohne konkreten Anlass vorsorglich einen Überblick über die Situation zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lena Siemer